Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 17 / 15 228
Schriftliche Anfrage

17. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Martin Delius (PIRATEN)

vom 12. Dezember 2014 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 07. Januar 2015) und **Antwort**

Geheimaufträge an Berliner Hochschulen und Universitäten

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Aufträge, bei denen eine unbeschränkte oder unbefristete Geheimhaltung der wissenschaftlichen Ergebnisse vorgeschrieben ist, wurden vom wissenschaftlichen oder ggf. künstlerischen Personal der Universität bzw. Hochschule in den Jahren 2013 und 2014 übernommen? (Bitte nach Universität bzw. Hochschule und Fachbereichen aufschlüsseln)

2. Bei wie vielen Aufträgen, bei denen eine unbeschränkte oder unbefristete Geheimhaltung der wissenschaftlichen Ergebnisse vorgeschrieben ist, wurde in den Jahren 2013 und 2014 eine Genehmigung der Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal und Material der Hochschule für Nebentätigkeiten beantragt? (Bitte nach Universität bzw. Hochschule und Fachbereichen aufschlüsseln)

3. Wie viele der in Frage 2 genannten Anträge auf Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal und Material der Hochschule für Nebentätigkeiten wurden genehmigt? (Bitte nach Universität bzw. Hochschule und Fachbereichen aufschlüsseln)

Zu 1. bis 3.: Die nachgefragten Informationen liegen dem Senat im Rahmen der Wahrnehmung der üblichen Aufgaben zur Fach- und Rechtsaufsicht routinemäßig nicht vor. Eine Vorabfrage in den zuständigen Hochschulen ergab darüber hinaus, dass auch dort die erforderlichen Daten nicht aggregiert vorliegen, sondern durch händische Sichtung sämtlicher in Hochschulen vorliegenden Verträge gesondert ausgewertet werden müssen. Nach dieser Auskunft werden pro großer Berliner Universität und pro Jahr zirka 200 Verträge über Forschungsvorhaben abgeschlossen. Hinzu kommen vergleichbare Verträge der Fachhochschulen. Die digitale Verwaltung dieser Dateibestände sortiert sich i.d.R. nicht am Kriterium der Veröffentlichung oder der Geheimhaltung von Forschungsergebnissen.

Gleichwohl sind allgemeine Aussagen zum angefragten Komplex möglich. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass entsprechende Verträge keiner „Geheimhaltung“ unterliegen und ab einer bestimmten finanziellen Größenordnung auch den akademischen Gremien vorgelegt werden müssen.

Die Frage, inwieweit der Auftraggeber verlangen kann, dass mögliche Forschungsergebnisse nur teilweise, verzögert oder gar nicht veröffentlicht werden dürfen, kann nur auf Grundlage der o.g. Vorabfrage und schätzungsweise beantwortet werden. Demnach kommt es unter Berücksichtigung aller Kooperationsverträge bei einem einstelligen Prozentbereich zu Einschränkungen hinsichtlich der Veröffentlichungen.

Dem Vertragsverhältnis liegt in der Regel die Situation zugrunde, dass ein Marktteilnehmer zur Realisierung seiner Produktidee oder zur Umsetzung seiner Geschäftsidee einer Forschungsleistung bedarf, von der er vermutet, dass sie von einer Hochschule qualitativ hochwertiger oder kostengünstiger erbracht werden kann, als wenn er selbst eine Forschungs- und Entwicklungsabteilung aufbaut. Die Hochschulen profitieren von diesen Verträgen dadurch, dass sie mit den aktuellen Problemen und Prozessen innovativer Unternehmen vertraut bleiben, über die Drittmittel zusätzliches Personal und Infrastruktur finanzieren und sich für die Forschenden ggf. Nachfolgetätigkeiten im privatwirtschaftlichen Arbeitsmarkt ergeben. Im Zuge dieser Forschungskooperationen bzw. Drittmittelforschung kann es von Seiten des Unternehmens zum Schutz von Betriebsgeheimnissen oder zur Sicherung des mit der Forschung angestrebten Produktionsvorteils notwendig sein, die Veröffentlichung von Ergebnissen zeitlich zu verzögern oder zu beschränken.

Auch in Fällen, wenn zunächst ein Patentschutz erwirkt werden muss, können Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler - auch ohne Kooperationsverträge - ihre Forschungsergebnisse zurückhalten. Andernfalls bestände die begründete Gefahr, dass Fremde auf die Erfindung ein Schutzrecht anmelden und die eigentliche Erfinderin/der eigentliche Erfinder über ihre/seine eigene Entdeckung nicht mehr verfügen dürfte.

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Die abzuwägenden Schutzbedürfnisse bewegen sich dabei in einem grundsätzlichen Spannungsverhältnis zwischen der verfassungsrechtlich geschützten Freiheit der Forschung und der o.g. Auftragsforschung bzw. dem Eigentumsrecht der Auftraggeberin/des Auftragsgebers an Betriebsinterna. Dieses dürfte in dem Maße schärfer hervortreten, als die Auftraggeberin/der Auftraggeber kein schutzwürdiges Interesse hat oder dieses Interesse als gemeinwohlschädigend bewertet werden kann.

Die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung hat bereits 2011 alle Berliner Hochschulen brieflich um besondere Sensibilität bei der Abwägung der Schutzbedarfe gebeten und auf den „Code of Conduct“ des Stifterverbandes für die Deutsche Wissenschaft hingewiesen. Der Senat geht nach wie vor davon aus, dass die Berliner staatlichen Hochschulen sich diesen Grundsätzen verpflichtet fühlen.

Berlin, den 26. Januar 2015

In Vertretung

Steffen Krach
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Wissenschaft

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 27. Jan. 2015)